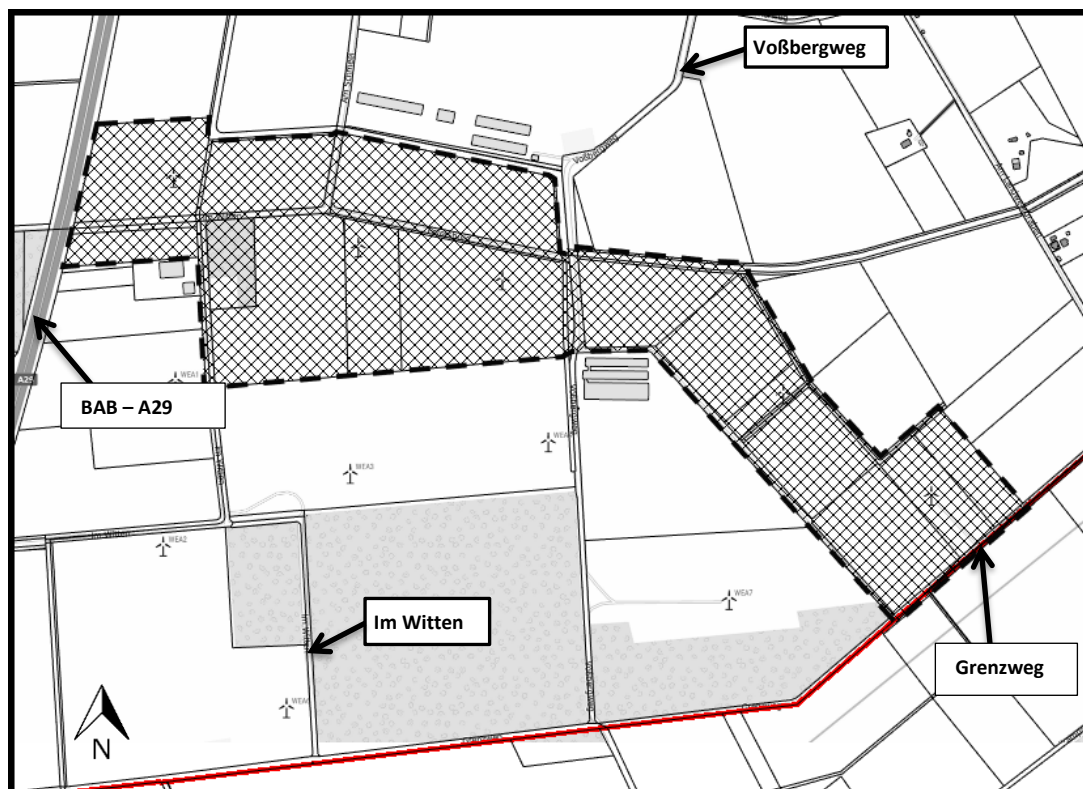


## Amtliche Bekanntmachung

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1, 2. Änderung - Sondergebiet Windpark Westerburg / Charlottendorf-Ost -**

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Westerburg / Charlottendorf-Ost“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich.



Die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 sowie deren Begründung und zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Dienststunden unbefristet von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Westerburg / Charlottendorf-Ost“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 06.01.2022

Gemeinde Wardenburg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Frank Speckmann